§ 13

# Intrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit Wirfung ab 12. Februar 1935 in Kraft.

Berlin, 12. Februar 1935

Der Reichsminister der Finanzen In Bertretung

Reinhardt

Der Reichs. und Preußische Minister des Innern

> In Vertretung Pfundtner

> > Anordnung

# über die Ernennung und Entlassung der Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung. **Bom 14. Kebruar 1935.**

Auf Grund der mir durch die Erlasse des Kührers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesethl. I S. 73, 74) und durch den Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 6. Kebruar 1935 (Gefetsfamml. S. 13) erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen für den Bereich der allgemeinen und inneren Berwaltung folgendes an:

- I. Ich behalte mir vor
  - a) bei Reichsbeamten

bie Ernennung und Entlassung ber Inhaber von Planstellen der Reichsbefoldungsgruppen A 2d bis A 4c,

- b) bei Reichs- und Landesbeamten
  - 1. die Einstellung der Gerichtsaffessoren in die allgemeine und innere Verwaltung,
  - 2. die Ernennung und Entlaffung der Regierungsaffefforen,
  - 3. die Ernennung und Entlassung der nichtplanmäßigen — auch der kommissarischen – Beamten, die entsprechend den Reichsbesoldungsgruppen A 20 und aufwärts besoldet werden, soweit sich in Preußen der Ministerpräsident diese Befugnis nicht vorbehalten hat,
  - 4. die Ernennung und Entlassung, soweit sich der Kührer und Reichskanzler das Ernennungs- und Entlassungsrecht nicht vorbehalten hat,
    - aa) der Offiziere der Schuppolizei und Gendarmerie,
    - bb) ber Beamten bes staatlichen Polizeiverwaltungsdienstes der Länder= besoldungsgruppen, die den Reichsbesoldungsgruppen A 3 und aufwärts entsprechen,
    - ce) der Beamten der staatlichen Kriminalpolizei der Länderbesoldungsgruppen, die den Reichsbefoldungsgruppen A4b und aufwärts entsprechen.

- II. Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung bes Rechtes zur Ernennung und Entlassung ber sonstigen Reichs. und Landesbeamten
  - a) ben Vorständen der mir nachgeordneten Reichsbienststellen, soweit es sich um Beamte dieser Dienststellen handelt,
  - b) für Preußen

den mir nachgeordneten Dienststellen im Rahmen ihrer bisherigen Befugniffe,

c) für die übrigen Länder den Reichsstatthaltern, soweit es sich um ihnen unmittelbar unterstellte Reichsbeamte und um die sonstigen Landesbeamten handelt.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß bei Abweichung von den Reichsgrundsähen über Einstellung, Unstellung und Beförderung vorher die nach den Erlassen des Führers und Reichskanzlers erforderliche Justimmung bei mir zu beantragen ift.

Berlin, ben 14. Februar 1935.

# Der Reichsminister bes Innern

In Vertretung

Grauert

# Berordnung über standesamtliche Hinweise. Bom 14. Kebruar 1935.

Auf Grund bes § 83 bes Gesethes über die Beurkundung des Personenstandes und die Cheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 23) wird verordnet:

Bur herstellung einer Berbindung zwischen den Registereinträgen über denselben Menschen ober die selbe Familie haben die Standesbeamten vom 1. März 1935 ab Hinweise nach folgenden Bestimmungen zu machen.

### I. Abschnitt:

# Hinweis aus Anlaß einer Geburt

§ 1

(1) Wird eine eheliche Geburt eingetragen, so ist alsbald am unteren Rande des Eintrags auf die Stelle hinzuweisen, an der die Heirat der Eltern im deutschen Standesregister eingetragen ift.

Rum Beifpiel:

- 115.\*) Eltern geheiratet Nr. 46/1920 Schivelbein".
- (2) Kann ber Standesbeamte die Nummer des Heiratsregisters nicht aus dem eigenen Standes. register ober aus einem ihm vorgelegten Familienstammbuch ober aus einer sonstigen ihm vorgelegten Urkunde entnehmen, oder ist die Heirat nicht in einem beutschen Standesregister eingetragen, so sind wenigstens der Tag der Heirat und die Stelle, wo sie stattgefunden hat, anzugeben.

Rum Beispiel:

115. Eltern geheiratet 3. Mai 1919 Standesamt Berlin 6"

ober

115. Eltern geheiratet 2. April 1918 Jacobifirche in Olmüh".

<sup>\*)</sup> Abfürzung für Hinweis.

\$ 2

- (1) Fehlen die Angaben für den Hinweis, so darf unter keinen Umständen deshalb die Haupteintragung verzögert werden. Soweit tunlich, ist der Hinweis nachträglich zu machen.
- (2) Unter die gesetzliche Anzeigepflicht fallen die Angaben für den Hinweis nicht. Wer die Angaben unterläßt, kann nicht bestraft werden.

#### §Э

(1) Jugleich ift auf der zweiten Seite des Eintrags über die Heirat der Eltern am unteren Rande auf die Stelle hinzuweisen, an der die Geburt des ehelichen Kindes im Standesregister eingetragen ist.

Bum Beifpiel:

115. Ein Sohn geboren, Nr. 16/1925 hier".

- (2) Ist die Heirat bei einem anderen beutschen Standesamt eingetragen, so ist ihm die Geburt mitzuteilen, damit es am Rande seines Heiratsregisters ben Hinweis machen kann.
- (3) Die Mitteilung erfolgt in einfachster Form burch Postkarte. In geeigneten Fällen kann eine andere Übersendungsart vereinbart, auch können die Fälle eines Monats gesammelt werden. Länger als einen Monat darf die Mitteilung sich nicht verzögern.

### § 4

- (1) Der Hinweis gehört nicht zur Kaupteintragung, nimmt nicht an ihrer Beweiskraft teil, kann jederzeit ohne weiteres berichtigt werden, wird nicht in das Nebenregister und nicht auf die Registerauszüge übertragen. Bei der Ausstellung eines Registerauszugs wird auf Wunsch über die Hinweise mündlich oder schriftlich kostenlos Auskunft erteilt; dies kann durch Abschrift am unteren Rande unter der Unterschrift geschehen.
- (2) Für den Hinweis ift ein Stempelaufdruck sowie die Verwendung von Abkurzungen zugelassen.

#### 8 5

- (1) Wird eine uneheliche Geburt eingetragen, so ist auf die Stelle hinzuweisen, an der die Geburt der Mutter im deutschen Standesregister eingetragen ist. Wird bei dem Geburtseintrag des unehelichen Kindes ein Randvermerk über die Chelichkeitserklärung eingetragen, so ist auf die Stelle hinzuweisen, an der die Geburt des Baters im deutschen Standesregister eingetragen ist. Die §§ 1, 2 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Wird ein uneheliches Kind durch nachfolgende Sie der Eltern ehelich, so sind die Hinweise und Mitteilungen (§§ 1 bis 4) nachträglich zu machen. Die Mitteilung liegt dem Standesbeamten ob, der als erster die Legitimation (d. h. die Heirat der Eltern in Verbindung mit der Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft) im Standesregister erkennbar macht.

#### § 6

Erhalt ber Standesbeamte von einer Geburt im Auslande Nachricht, so hat er ebenso zu verfahren, wie wenn die Geburt in seinem Standesregister ein-

getragen ware. Statt im Geburtsregister wird ber hinweis auf bem zu ben Sammelakten gehenden Schriftstuck ober auf einem besonderen Blatte ber Sammelakten gemacht.

#### § 7

- (1) Auch für Standesfälle vor dem 1. März 1935 ist es gestattet, die Hinweise und Mitteilungen (§§ 1 bis 6) nachträglich zu machen. Auf Antrag eines Beteiligten sind sie gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 Reichsmark zu machen.
- (2) Ein Standesbeamter, ber eine Mitteilung ber gedachten Art empfängt, muß in seinem Standesregister ben entsprechenden Hinweis machen.

# 11. Abschnitt:

## Hinweise aus Anlag eines Todes

### 8 8

(1) Um unteren Rande des Sterbeeintrags ist, wenn möglich, auf die Stelle hinzuweisen, an der die Geburt des Verstorbenen im deutschen Standes-register eingetragen ist.

Bum Beifpiel:

115. Geboren Nr. 60/1880 Bremen".

(2) Kann ber Standesbeamte die Nummer des Geburtsregisters nicht aus dem eigenen Standes-register oder aus einem ihm vorgelegten Familienstammbuch oder aus einer anderen ihm vorgelegten Urfunde entnehmen, oder ist die Geburt nicht in einem deutschen Standesregister eingetragen, so sind wenigstens der Tag der Geburt, sosern er nicht schon in der Sintragung selbst vermerkt ist, und tunlichst der Standesamtsbezirk oder bei größeren Städten die genauere Stelle der Geburt (Straße und Haus-nummer, Unstalt, Stadteil, Bezirk) anzugeben.

Bum Beispiel:

"5. Geboren 6. Mai 1910 Standesamt Berlin 12a"

ober

"5. Geboren 31. Dezember 1898 Pofen, Schloßfir. 6".

§ 9

(1) Jugleich ist am unteren Rande bes Geburtseintrags auf ben Sterbefall hinzuweisen.

Sum Beispiel:

115. Gestorben Nr. 12/1925 hier".

- (2) Ift die Geburt bei einem anderen deutschen Standesamt eingetragen, so ist ihm der Sterbefall mitzuteilen, damit es am Nande seines Geburts-registers den hinweis machen kann.
- (8) Die Mitteilung erfolgt in einfachster Form burch Postkarte. In geeigneten Källen kann eine andere Übersendungsart vereinbart, auch können die Fälle eines Monats gesammelt werden. Länger als einen Monat darf die Mitteilung sich nicht verzögern.

# § 10

(1) Ist nicht die Geburt bei einem deutschen Standesamt eingetragen, wohl aber die Cheschließung des Berstorbenen, so tritt der Heiratseintrag an die Stelle bes Geburtseintrags. Grundsählich gilt der untere Rand bes Eintrags, auf dem ein Mensch zum ersten Male im beutschen Standesregister erscheint, als Sammelftelle für die Hinweise auf die späteren ihn betreffenden Registereintragungen.

- (2) Bezieht sich der Hinweis am unteren Rande eines Heiratseintrags nur auf den Chemann (Nr. 1) ober nur auf die Ehefrau (Nr. 2), so ist das wie folgt flarzustellen:
  - 115. zu 2: Gestorben Nr. 36/1930 Krankfurt (Ober)".

### § 11

- (1) Erhält der Standesbeamte von einem Todesfall im Ausland oder von einer Todeserklärung Nachricht, so hat er ebenso zu verfahren, wie wenn ein Todesfall in seinem Standesregister eingetragen wäre. Statt auf dem Sterbeeintrage wird der Hinweis auf bem zu ben Sammelakten gehenden Schriftstud ober auf einem besonderen Blatte ber Sammelakten gemacht.
- (2) Erftes Beifpiel: Wenn bem Standesbeamten die amtliche Mitteilung zugeht, daß der in seinem Bezirke wohnhaft gewesene, aber in Bornheim geborene R. in Rufftein in Tirol gestorben ift, so trägt er auf dem Mitteilungsblatte felbst ein:
  - 115. Geboren Nr. 7/1899 Bornheim" oder
- 115. Geboren 7. Mai 1860 Bornheim", und er teilt es im ersten bieser beiden Källe dem Standesbeamten in Bornheim mit, welcher auf der Geburtsurkunde vermerkt:
  - 115. Gestorben 6. August 1925 Rufstein in Tirol".
- (3) Zweites Beispiel: Wenn dem Standesbeamten bei Gelegenheit einer Wiederverheiratung ober aus anderem Anlasse bie Todeserklärung eines in seinem Bezirke geborenen Menschen vorgelegt wird, vermerkt er auf dem Mitteilungsblatte:

115. Geboren Nr. 16/1880 hier" und auf ber Geburtsurkunde:

11.H. Für tot erklärt durch Urteil des Amtsgerichts Potsbam vom 7 Februar 1922 seit bem 1. Juni 1921".

Ist die Geburt des Toterklärten bei einem anderen beutschen Standesamt eingetragen, so ergeht dorthin eine Mitteilung (§ 9).

§ 12

Die §§ 2, 4 und 7 gelten hier entsprechend.

### III. Abschnitt:

# Hinweise aus Anlaß einer Heirat

§ 13

(1) Bei der Cheschließung ist für jeden der Verlobten am unteren Rande des Geburtseintrags auf die Stelle hinzuweisen, an der die Cheschließung im Beirats. register eingetragen ift.

Bum Beispiel:

- (2) Handelt es sich um eine zweite oder weitere Beirat desselben Menschen, so ist das anzugeben. Rum Beifbiel:
  - "H. Zum zweiten Male geheiratet Nr. 72/1927 Röslin'"

- "H. Zum vierten Male geheiratet Nr. 37/1929 Röslin".
- (3) Ist die Geburt bei einem anderen deutschen Standesamt eingetragen, so ift ihm die Cheschließung mitzuteilen, damit es am Rande seines Geburtsregisters den Hinweis (Absätze 1 und 2) machen kann.
- (4) Die Mitteilung erfolgt in einfachster Form durch Postkarte. In geeigneten Fällen kann eine andere Abersendungsart vereinbart, auch können die Fälle eines Monats gesammelt werden. Länger als einen Monat darf die Mitteilung sich nicht verzögern.

### § 14

Ist nicht die Geburt, wohl aber eine frühere Heirat im beutschen Standesregister eingetragen, so tritt der erste Heiratseintrag an die Stelle des Geburtseintrags (vgl. § 10 Abf. 1 Sat 2).

### § 15

- (1) Erhält der Standesbeamte von einer Heirat im Auslande Nachricht, so macht er auf dem zu den Sammelatten gehenden Schriftstud ober auf einem besonderen Blatte der Sammelakten den Hinweis auf die Stellen, an denen die Geburt der Cheschließenben im beutschen Standesregister eingetragen ift, sofern nicht schon in dem Schriftstude der Sinweis enthalten ift.
- (2) Rann der Standesbeamte die Nummer des Geburtsregisters nicht aus dem eigenen Standesregister oder aus einer sonstigen Urkunde entnehmen oder ist die Geburt nicht in einem deutschen Standesregister eingetragen, so sind wenigstens Tag und Ort der Geburt, soweit diese nicht schon im Schriftstude vermerkt sind, möglichst genau anzugeben.
- (3) Zugleich ist für jeden der Verlobten am unteren Rande des Geburtseintrags auf die Stelle hinguweisen, an der die Cheschließung in den Sammelaften bermertt ift.

Bum Beispiel:

- 115. Geheiratet Sammelatten S. 26/1925 hier".
- (4) Im übrigen finden die §§ 13, 14 entsprechende Unwendung.

§ 16

Die §§ 4 und 7 gelten hier entsprechend.

Berlin, den 14. Februar 1935.

Der Reichsminister der Justig

In Bertretung

Dr. Schlegelberger